

- Staatsorganen zu sichern, daß die für die Durchführung der Aufgaben des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und der Arbeitsnormung erforderlichen Hoch- und Fachschulkader (Arbeitsingenieure, Arbeitsökonom, Arbeitsmediziner, Arbeitspsychologen, Arbeitspädagogen u. a.) bedarfsgerecht im Rahmen des Perspektivplanes des *Staatssekretariats*<sup>4</sup> für das Hoch- und Fachschulwesen ausgebildet werden. Besonderes Schwergewicht ist auf die postgraduale Weiterbildung der bereits in der Praxis tätigen Kader zu legen.
3. Das **Ministerium für Gesundheitswesen** hat für die Entwicklung der Arbeitshygiene als einem Wesenszug der komplexen sozialistischen Rationalisierung in Vereinbarung mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne und in Zusammenarbeit mit den zentralen Staatsorganen folgende Aufgaben zu lösen :
    - a) Die Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Arbeitshygiene (Arbeitsmedizin, -physiologie, -psychologie) ist zu koordinieren und auf solche Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren, die sich aus den Erfordernissen der wissenschaftlichen Arbeitsgestaltung nach sozialistischen Prinzipien ergeben. Die Forschungsergebnisse sind zu arbeitshygienischen Normativen und Standards aufzubereiten und der praktischen Anwendung zuzuführen. Die Durchsetzung und Einhaltung dieser Normative und Standards ist zu kontrollieren.
    - b) Beginnend in den Industriezentren und wichtigsten Industriezweigen, ist ein arbeitshygienischer Beratungsdienst zu organisieren, der die WB, Wirtschaftsräte der Bezirke und die Betriebe im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung aktiv unterstützt und ihnen bei der Weiterbildung von Spezialisten hilft.
    - c) Die Arbeitsstätteninspektionen und Betriebsärzte müssen befähigt werden, an den Schwerpunkten der Rationalisierung im Arbeitsstudium und bei der Arbeitsgestaltung im Betrieb aktiv mitzuwirken.
  4. Die **Ministerien der Wirtschaftsbereiche** haben darauf einzuwirken, daß Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung unter schöpferischer Mitwirkung der Werk tätigen genutzt werden, um die Arbeitsproduktivität maximal zu steigern, die Selbstkosten radikal zu senken und die Arbeit der Werk tätigen nach sozialistischen Prinzipien zu gestalten.
    - a) Im System der Information und Kontrolle der wirtschaftlichen Tätigkeit ist eine schnelle Übertragung neuester Erkenntnisse und die Verallgemeinerung der besten Erfahrungen zu gewährleisten.
    - b) Die zweigtypische Zweck- und Anwendungsforschung auf dem Gebiet des Arbeitsstudiums, der Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung ist zu koordinieren und mit dem Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne abzustimmen.
    - c) In den Kaderentwicklungsplänen ist festzulegen, wie der Bedarf an Spezialisten für die Durchführung der neuen Aufgaben gedeckt und ihre Weiterbildung gewährleistet wird. Die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel für das Arbeitsstudium, die Arbeitsgestaltung und die Arbeitsnormung ist zu bilanzieren.
  5. Die WB haben, ausgehend von den volkswirtschaftlichen Erfordernissen, folgende Aufgaben durchzuführen:
    - a) Arbeitsstudium, Arbeitsgestaltung und Arbeitsnormung sind so in die Planung und Leitung des Zweiges einzubeziehen, daß sie als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung zur Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Aufgabenstellungen in den Plänen beitragen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind mit den Gewerkschaftskomitees und den Industriezweigvorständen der Kammer der Technik zu beraten, in die Rationalisierungskonzeption aufzunehm-